

## Schutzschirmverfahren

### A. Motivation

- Erhöhung des Eigenkapitals durch, Befreiung von Verbindlichkeiten und Altlasten.
- Beendigung von belastenden Vertragsverhältnissen, auch Arbeitsverhältnissen, unter Begrenzung der Beendigungskosten.
- Stärkung der Liquidität.

### B. Ziele

- Erhöhung des Eigenkapitals durch Reduktion von Verbindlichkeiten im Zuge des Insolvenzplanes (= gerichtlicher Zwangsvergleich).
- Kurzfristige Erhöhung der Liquidität durch den Insolvenzgeldeffekt. Ggfls. auch langfristig, durch einen Überhang des Insolvenzgeldeffekts über die Kosten und die Gläubigerquote.
- Beseitigung von belastenden sonstigen Vertragsverhältnissen ohne Belastung des Betriebes durch Kündigungsfristen oder Schadenersatz bzw. mit verfahrensbedingten Erleichterungen.
- Beseitigung von belastenden Arbeits- bzw. Mietverhältnissen mit deutlich geringeren Belastungen für den Betrieb in Relation zur Durchführung ohne Schutzschirmverfahren.

### C. Umsetzung

- Schutzschirmverfahren (Eigenverwaltungsverfahren)
- Insolvenzplan

### D. Ablauf

- Unverbindliches und kostenfreies Vorgespräch, ob das Unternehmen sowie die Ziele der relevanten Stakeholder durch das Verfahren gefördert werden können.
- Vorbereitung des Antrages auf Eigenverwaltung und des Insolvenzplanes, insbesondere Klären des Sanierungspotentials und Besprechung mit den relevanten Stakeholdern. Dauer: komfortabel sind drei Monate Vorbereitungszeit für die Antragstellung. Je mehr Zeit zur Verfügung steht, desto mehr kann geklärt und das Verfahren und dessen schnelle Umsetzung besser vorbereitet werden.
- Stellung des Antrages auf Eigenverwaltung bei Gericht.
- Vorläufige Eigenverwaltung zwei bis drei Monate.
- Eröffnung des Eigenverwaltungsverfahrens.
- Bis zur Annahme des Insolvenzplanes mindestens drei Monate, meist ca. sechs Monate oder länger.
- Aufhebung des Insolvenzverfahrens => der Rechtsträger ist saniert und hat das Eigenverwaltungsverfahren hinter sich gelassen.

### E. Kosten

Die Kosten werden grundsätzlich durch den Insolvenzgeldeffekt gedeckt.

### F. Für wen ist die Eigenverwaltung geeignet

#### I. In Bezug auf die Rechtsform

Für alle Rechtsformen geeignet. Also insbesondere für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen.

## **II. In Bezug auf die Größenklasse**

In Bezug auf den Umsatz ist die Einstiegsgröße für uns 3 Mio€ / Jahr, also 250 T€ / Monat, wenn der Lohnanteil mindestens 35 Prozent also 87,5 T€ / Monat (=> Insolvenzgeldeffekt bei schwarzer Null = 262,5 T€) beträgt. Je höher der Lohnanteil, desto geeigneter ist das Unternehmen für das Schutzschirmverfahren. Die eintretende Entlastung durch das Insolvenzgeld für drei Monate ist bei einem ausgeglichenen Ergebnis und der geschilderten Größenklasse ausreichend, um das Verfahren zu finanzieren.

## **III. In Bezug auf die wirtschaftliche Situation und den Zeitpunkt**

### **1. Vor Eintritt von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**

Bester Zeitpunkt das Verfahren anzugehen. Kein Druck, einfache Kommunikation nach innen und außen, dass das Verfahren nicht auf Grund von Zwang, sondern entsprechend der gesetzgeberischen Intention sehr frühzeitig zum Wohle aller Beteiligten durchgeführt wird.

### **2. Nach Eintritt der Überschuldung, ohne Vorliegen einer sich in den nächsten 12 Monaten realisierenden Zahlungsunfähigkeit**

Aus dem Gesichtspunkt der Durchführung mit oben 1. vergleichbar.

### **3. Bei kurzfristig drohender Zahlungsunfähigkeit ohne Vorliegen der Überschuldung**

Der Antrag auf Eigenverwaltung muss so rechtzeitig gestellt werden, dass das Gericht das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren noch vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit anordnet. Der Antrag sollte deshalb spätestens drei Wochen vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eingereicht werden. Die Vorbereitung der Antragstellung sollten drei Monate, spätestens einen Monat vor der Antragstellung beginnen.

### **4. Nach Eintritt der Überschuldung und zu prognostizierendem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit innerhalb von 12 Monaten**

Hier besteht Insolvenzantragspflicht. In den meisten Fällen kann ein Schutzschirmverfahren in der kurzen Zeitspanne, die für die Antragsstellung gewährt wird, nicht vorbereitet werden. Es bleibt die Option der Eigenverwaltung ohne Schutzschirm.

### **5. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit**

Kein Schutzschirmverfahren mehr möglich. Die dann noch gegebene Möglichkeit der Eigenverwaltung hat deutlich geringere Einflussmöglichkeiten des Antragstellers.

## **G. Kosten des Verfahrens**

Wie oben beschrieben, werden die Kosten bei den aufgezeigten Voraussetzungen durch den Insolvenzgeldeffekt gedeckt.